

ACC

10000 | 132 / 75

236

Confederat

1 - 1 - 1 - 1

10000 | 132 / 75

236

Confederations

/ - / - / - /

Danubian Confederation

SR

fk

Reeber

Roma.

Vi prego signore di scusarmi se mi permetto di disturbarvi col mio lavoro di contenuto politico molto importante a base dell'intensivo studio di molte anni. Si tratta dell'importante questione politico statale, come creare attualmente nel cuore dell'Europa un nucleo duratore di pace, il quale lo faranno i popoli è vero ma la grandi differenze nazionali, religiose, politiche e sociali, però sol-tanto legati con una base economica comune. Io so, che si occupano di questa piante gli uomini di stato più importanti, che sono i crea-tori del nuova Europa, però suppongo che non abbia ancora nessuno formato giuridicamente questa idea tratta dagli statuti, come si vede dell'aggiunto. Mi sembra che così si è fatto il primo passo pratico in questa direzione.

236
Mi dispiace, che ho potuto comporre gli statuti per "Creazione una confederazione degli stati sovrani del territorio danubiano" solo in tedesco, siccome so all'inferi della mia lingua materna solo questa lingua internazionale. In inglese non l'ho potuto far tradurre perche non conosco nessuna persona competente e core scollato non possiede nemmeno i mezzi necessari ed alla fine mi dispiacerebbe sottrarre il mio lavoro che lo dubbo ancora terminare e pubblicare, a persone estranee.

Se Voi Mieter trovate qualche cosa in questo lavoro che servirebbe alla pacificazione dell'Europa Vi prego di consegnarlo al Vostro governo.

Se poi Vi sembra alla fine, che gli statuti abbiano un sufficiente fondamento per continuare questo lavoro praticamente, Vi prego di fare possibile a me ed a mia famiglia l'entrata in America e così darla possibilità di venire già adesso in contatto, facendo le conferenze con i gruppi dei popoli d'origine del territorio dannubiano e quelli che sono nati nel territorio danubiano.

Vi prego Signore di sembrare se mi permette di disturbarvi col mio lavoro di contenuto politico molto importante e base dell'intensivo studio di molte anni. Si tratta dell'importante questione politico statale, come occorre sicuramente nel cuore dell'Europa un nucleo duraturo di pace, il quale lo farebbero i popoli è vero per le grandi differenze nazionali, politiche, religiose, sociali, però soltanto legati con una base economica comune. Io so, che si occupano di queste piante di uomini di stato più importanti, che sono i creatori del nuovo Europa, però suppongo che non abbia ancora nessuno forma giuridicamente questa idea tratta dagli statuti, come si vede dell'aggiunto. Si sembra che così si è fatto il primo passo pratico in questa direzione.

236
Mi dispiace, che ho potuto comporre gli statuti per "Creazione una confederazione degli stati sovrani del territorio danubiano" solo in tedesco, siccome so all'incirca delle mie lingue materne solo questa lingua internazionale. In inglese non l'ho potuto far tradurre perche non conosco nessuno persona competente e così sfollato non consiglio nemmeno i miei necessari ed alla fine mi dispiacerebbe mostrare il mio lavoro che lo debbo ancora terminare e pubblicare, a persone esterne.

Se Voi Mister trovate qualche cosa in questo lavoro che servirebbe alla pacificazione dell'Europa Vi prego di consegnarlo al Vostro governo.

Se poi Vi sembra alla fine, che gli statuti abbiano un sufficiente fondamento per continuare questo lavoro praticamente, Vi prego di fare possibile a me ed a mia famiglia l'entrata in America e così darla possibilità di venire già adesso in contatto, facendo le conferenze con i gruppi dei popoli d'ordine del territorio danubiano, i quali hanno un grande influenza sulle loro patrie originali.

2663

Ho intervistato anche su questo tema pubblicare in alcuni un
opuscolo per quale ho compiuto già i necessari lavori preparatori.
Vi prego di non seccarvi per il mio disturbo e vi ringrazio
per Vostre Gentilezza e minuzia con

stima

/ Petar Antonov
19.03.15

Peterson

E-9
 1111
 111
 11
 1
 0
 0
 0

1944. 11.

2. Summary

154

Wir, auf freiem und eigenem Boden als freie Bürger des Stammes
gen:
stehend haben, um friedliche Entwicklung unseres Volkes zu gewährleisten
und künftige Kriege als grösstes Übel der Menschheit zu vermeiden und
zur Pflicht gemacht, aus freien Willen und innerer Gesinnung die gute und
friedliche Nachbarschaft zu pflegen, eigene Interessen mit Interessen anderer
Bundesmitglieder in Einklang zu bringen, in Gefahr und Not gegenseitige Hilfe
zu leisten und die Gewalt zur Wahrung der vermeintlicher Rechte vermeiden.

Diese feierliche Erklärung, die den Bund der souveränen Staaten bildet, wird auf Grund des Reichstagesbeschlusses durch die Reichsregierung dem Völkerbunde hingestellt.

Am 10. Juni tritt die 10. jährige Versammlung des Reichstages zusammen. Die Versammlung wird mit 2/3 Stimmenmehrheit des zuständigen Reichstages gefassten Beschlusses mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Bewegung der Völkerbund weiterleitet.

Die Versammlung wird mitzuteilen, dass sie an den Völkerbund durch den Rat der Völkerbund weiterleitet.

Ansprüche in eigene souveränen Staaten wird, zwecks friedlicher und ge-
 richter Entwicklung mit gegenseitiger Interaktivierung, -anerkennung und Hoch-
 achtung der nationalen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Interessen
 als auch zwecks schneller wachsender aus eigener Kraft schaffender Weiterwin-
 dung durch den Krieg entstandenen materiellen und geistigen Schäden die der
 freiwillige Völkerverbund, der auf dem demokratischen Prinzip der aufge-
 bauten Staaten des Donauraumes beschlossen.

Art. 2

Alle dem Bunde beigetretenen Staaten, die die republikanische
 Staatsform besitzen, bilden unter dem Schutze des Völkerbundes ein Völker-
 staatsgebiet mit einheitlichen Kollisions- und eigener Wehrung.

Art. 3

Die Aufnahme in den Bund findet auf Grund eines mit Stimmen-
 mehrheit des zuständigen Parlamentes gefassten Beschlusses statt. Der Be-
 schluss ist dem Völkerbunde mit folgender feierlichen Erklärung vorzu-
 legen:

"Wir, auf freiem und eigenem Boden als freie Bürger des Staates
 stehend haben, um friedliche Entwicklung unseres Volkes zu gewährleisten
 und künftige Kriege als größtes Übel der Menschheit zu vermeiden und
 zur Pflicht gemacht, aus freien Willen und lauterer Gesinnung die geistige und
 friedliche Nachbarschaft zu pflegen, eigene Interessen mit Interessen anderer
 Bundesmitglieder in Einklang zu bringen, in Gefahr und Not gegenseitige Hilfe
 zu leisten und die Gewalt zur Wahrung der vermeintlichen Rechte vermeiden.

Diese feierliche Erklärung, die zugleich auch den Beitritt in
 den Bund der souveränen Staaten bildet, wird auf Grund des Reichstagsbe-
 schlusses durch die Reichsregierung dem Völkerbunde kundgemacht."

Austritt mit 10 jähriger Kündigungsfrist gesondert auf Grund
 eines mit 2/3 Stimmenmehrheit des zuständigen Reichstages gefassten Be-
 schlusses mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Beweggründe. Die Kündigung
 ist dem Obersten Rate mitzuteilen, der sie an den Völkerbund weiterleitet.
 Die Kündigungsfrist beginnt mit Kenntnisnahme der Kündigung durch den
 Völkerbund.

Der ausscheidende Staat kann ohne der Zustimmung des Völker-
 bundes keine Verträge mit andern Staaten oder Staatengruppen schließen,
 die den weiteren Bestand, des durch den Bund abgegrenzten Wirtschafts-

2684

- 2 -

-tes, gefahren können.

Man kann somit nur den politischen nicht aber auch den wirtschaftlichen Teil des Bundesvertrages lösen.

Art. 4

Organe des Bundes sind:

- 1 Oberster Rat
- 2 Koordinierungsausschüsse
- 3 Bundesgerichtshof

Art. 5

Der Oberste Rat besteht aus Staatsoberhauptern aller den Bundes beizutretenden Staaten, die sich auch vertreten lassen können.

Während der Sitzungsperiode wird n. nebst Präsidentenstandarte auch die Standarten aller Mitglieder aufgezogen.

Art. 6

In den Wirkungskreis des Obersten Rates gehört:

a/ Die alljährlich stattfindende Wahl des Präsidenten des Obersten Rates, dem durch die spezielle Beauftragung des Rates die Vertretung des Bundes gegenüber den Angehörigen zusteht.

Die Ehrenämter müssen Reihenfolge nach allen Staatsoberhauptern erteilt werden.

b/ Trifft Entscheidungen über die von Koordinierungsausschüssen mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse, die zur Einsicht des Bundesgerichts hofe vor Inkrafttreten derselben vorgelegt wird n.

c/ Beauftragt die Tätigkeit der Koordinierungsausschüsse

d/ Schützt die Souveränität der Bundesmitglieder.

Art. 7

Dem Präsidenten des Obersten Rates steht zu:

a/ Repräsentationspflicht des Bundes im Auftrag des Obersten Rates

Als Zeichen seiner Würde sind: Die Standarte und die Ehrenwache, die von allen Bundesmitgliedern in gleicher Stärke beigestellt wird.

b/ Einberufung der Sitzungen des Obersten Rates.

Art. 8

Der ständige Sitz des Obersten Rates wird in erster Sitzung die vom Völkerbunde einberufen und bis zur Wahl des Präsidenten von dessen

- 1. oberster Rat
- 2. Koordinierungsausschüsse
- 3. Bundsgerichtshof

Art. 5

Der oberste Rat besteht aus Staatsoberhauptern aller dem Bunde beigetretenen Staaten, die sich auch vertreten lassen können.
Während der Sitzungsperiode wird in meist Präsidentenstandarte auch die Standarten aller Mitglieder aufgezogen.

Art. 6

In den Wirkungskreise des Obersten Rates gehört:
a/ Die alljährlich stattfindende Wahl des Präsidenten des Obersten Rates, den durch die spezielle Beauftragung des Rates die Vertretung des Bundes gegenüber dem Auslandem aussteht.
Die Ehre des Praesidiums aus Reihenfolge nach allen Staats-oberhauptern zuteil werden.
b/ Trifft Entscheidungen über die von Koordinierungsausschüsse mit Stimmeneinheit gefassten Beschlüsse, die zur Einsicht des Bundesgerichts- hofes vor Inkrafttreten derselben vorgelegt wird.
c/ Beaufsichtigt die Tätigkeit der Koordinierungsausschüsse
d/ Schützt die Souveränität der Bundesmitglieder.

Art. 7

Der Praesident des Obersten Rates steht an:
a/ Repräsentationspflicht des Bundes im Auftrage des Obersten Rates
Als Zeichen seiner Würde sind: Die Standarte und die Ehrenwache, die von allen Bundesmitgliedern in gleicher Stärke beigestellt wird.
b/ Einberufung der Sitzungen des Obersten Rates.

Art. 8

Der ständige Sitz des Obersten Rates wird in erster Sitzung die vom Völkerbunde einberufen und bis zur Wahl des Präsidenten von dessen Abgesandten geleitet wird - festgesetzt.
In Abwesenheit des Praesidenten führt die laufenden Angelegenheiten des Obersten Rates der ständige Generalsekretär.

2663

das Präfix N-Zollwesen,
Verkehrswesen,
Geldwesen,
Vermögens-,
Rechtswesen.

2014, 2015

• [How to use the calculator](#)

• [Calculator](#)

bedes Bundesmitglied kann im Auslande eigene Vertretungen besitzen, kann aber auch mit den Beamten seiner Interessen ein und dasselbe Mitglied damit betrauen.

- 4 -

-chütigten Mitglieder des aussenpolitischen Koordinierungsausschusses abgegeben werden.

b/Im Koordinierungsausschuss über den Ausserhandel wird über die Ausfuhr der auf dem Bundesgebiete im Ueberseebereich produzierten Artikel berathen um auf den Absatzmärkten die gegenseitigen Konkurrenz auszuschiessen. Dasselbe gilt auch über die Einfuhr, um nicht die eigene Produktion zu schädigen. Kx

Um die Aufgabe des Koordinierungsausschusses über den Ausserhandel zu erleichtern ist ein Statistisches Zentralamt zu gründen das die Bundesmitglieder ständig alle notwendigen wirtschaftlichen Daten beisteht.

Um auf den Bundesgebiete den Warenustausch zu beschleunigen, die Produktion und Konsum zu fördern ist ein Zentralwirtschaftsbüro mit einem Warenmuseum aufzustellen, das den Mitglieðern und der Bevölkerung die auszuwählenden Waren den Ort, Quantität, Qualität und Preise auf dem Bundesgebiete erzeugte und zum Verkauf liegende Ware verteilt.

Der Ausschuss ne erwacht auch die Hand lapolitik der Mitglieder um autarkische Bestrebungen zu vermeiden.

c/ Im Koordinierungsausschuss über Finanz und Zollwesen wird berathen:
1/über die Notierung des Chefs des Landes mit noetigen Finanzmitteln zur Deckung seiner Anlagem.

2/über die Währungsfragen und Regelung des Geldumlaufes des Bundes.

3/über die Angelegenheit der Notenbank.

4/über die einheitlichen Zolltarife und aufteilung der Zolleinnahmen.

5/über die Steuerpolitik der Bundesmitglieder.

6/über die Monopolfragen.

7/über die Bundesanleihen zwecks Durchführung allen Mitglieder der öffentlichen Anlagen, Häfen, Strassen, Eisenbahnen u.s.w.

8/über die Verwaltung von Fonds die zur Bildung der Not, entstanden durch den Krieg und Elementarereignisse-geschaffen werden.

d/ Der Koordinierungsausschuss über das Verkehrswesen berathet:

1/über die Fahrpläne und Tarife über den Personen und Warenverkehr auf den Bundesgebieten.

2/über die Transitfragen und Manipulation an den Grenzstationen.

3/erteilung von Vagons und Zugspart.

4/über den Neubau, Instandsetzung, Erhaltung und Modernisierung bestehender intern. Eisenbahnlinien.

5/über den Bau von Hafenanlagen, Instandhaltung und Vergrößerung derselben.

6/über die Verwaltung der Freihäfen von Triest und Genua.

7/über die Instandhaltung der Schiffswerfte.

8/über die Regelung des Personen und Frachtschiffsverkehrs.

9/über die Anlage der Wasserwerke und Ausnutzung derselben

10/über die Legung, Instandhaltung und Modernisierung von internen Telefon-Telegraphenlinien, Regelung des Radiodienstes, Brief, Geld und Paket-

Warenhausen anzustellen, das den Warenhausen die Warenhausen
-kennziffer, den Ort, Quantität, Qualität und Preis auf den Bundeswaren-
erzeugnisse und zum Verkauf inländische Waren erteilt.

Der Warenhausen wird bewilligt, die Warenhausen mit den Warenhausen
im Warenhausen zu verfahren.

c/ Im Warenhausen wird bewilligt, die Warenhausen mit den Warenhausen
1/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
-mitteln zur Warenhausen zu verfahren.

2/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
Bundes.

3/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
4/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

5/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
6/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

7/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
8/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

9/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
10/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

11/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
12/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

13/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
14/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

15/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
16/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

17/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
18/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

19/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
20/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

21/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
22/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

23/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
24/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

25/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
26/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

27/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
28/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

29/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
30/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

31/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
32/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

33/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
34/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

35/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
36/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

37/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
38/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

39/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
40/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

41/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
42/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

43/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen
44/Über die Warenhausen der Warenhausen mit den Warenhausen

- 4/Über die Vertretung der Arbeitnehmer in Verwaltungs- und Aufsichtsräten der öffentlichen Betriebe.
- 5/Über den Arbeitsschutz.
- 6/Über das Zentralamt zwecks Sammlung der statistischen Daten die die Arbeit und die Arbeitnehmer des Bundesgebietes betreffen.
- 7/Über die Arbeitsbeere.
- 8/Über die Arbeiterkammer.
- 9/Über die denkenbekämpfung.
- 10/ Über die Wiedergutmachung der widerrechtlichen Bereicherung und sozialer Unrechte.

ix/

- f/ Im Koordinierungsausschuss fuer die Verteidigung wird beraten:
 - 1/Über die Aufstellung, Dienstzeit, Bekleidung, Bewaffnung und Ausbildung der Miliz.
 - 2/Über den Mobilisierungsplan und Aufstellung des Einheitskommandos im Kriegsfall.
 - 3/Über den Grenzschutz.
 - 4/Über die Verwendung der Miliz bei Bedrohung eines Mitgliedes durch das Ausland, bei inneren Unruhen, oder im Auftrag des Völkerbundes ausserhalb des eigenen Staates auf dem Bundesgebiete.
 - 5/Über die Einberufung eines Wehrtrages zur Deckung der Spesen fuer die im Punkte 4 angeführten faellen.
- g/ Der Koordinierungsausschuss fuer Rechtfertigen beret:
 - Über die gegenseitige Rechtshilfe.

Art. 12

Fuer die im Art. 11 Absatz f/ Pkt 4 bezeichneten Faellen werden zur Hilfe eilende Truppen als Bundesstruppen angesehen und unter dem von Koordinierungsausschuss fuer die Verteidigung bestimmten Kommandanten unterstellt.

Im drohenden Kriegsfall wird fuer die gesamte Wehrmacht einheitliche Generalstab gebildet. Generalstabschef wird auf Antrag des Koordinierungsausschusses vom Obersten Räte ernannt.

Diese Bestimmungen bleiben nur bis zur Demobilisierung in Kraft.

Art. 13

Zur Wahrung der Vereinbarkeit und Eintracht, durch die die Freiheit der Staaten und seiner Bürger, wie auch der Bestand des Bundes gewährleistet wird, ist dem Obersten Räte ein Bundesgerichtshof beigegeben, der als unabhängiger, beratender und in festgesetzten Faellen auch als urteilfaellender Koerper fuer alle von den Bund mitgliedern von dem Obersten Räte und von den Koordinierungsausschüssen an ihn geleiteten Angelegenheiten zu gelten hat.

Es steht ihm das Veto gegen alle dem Sinne des Bundes widersprechende Beschlüsse zu. Solche Beschlüsse können nicht durchgefuehrt werden.

- 2/ Ueber den Mobilisierungsplan und Anstellung des Einheitskommandos im Kriegsfall.
- 3/ Ueber den Grenzschutz.
- 4/ Ueber die Verwendung der Miliz bei Bedrohung eines Mitgliedes durch das Ausland, bei innern Unruhen, oder im Auftrage des Völkerbundes ausserhalb des eigenen Staates auf d. m. Bund gestellte.
- 5/ Ueber die Zinftuehrung eines Wehrbeitrages zur Deckung der Steuern fuer die im Punkte 4 angefuehrten Aeellen.
- g/ Der Koordinierungsausschuss fuer Rechtefragen bernst:
Ueber die gegenseitige Nachtschilfe.

Art. 12

Fuer die im Art. 11 Absatz 2/ Pkt 4 bezeichneten Aeellen werden zum H ilfe edlende Gruppen als Bundestruppen angesehen und unter dem vom Koordinierungsausschuss fuer die Verteidigung bestimmten Kommandanten unterstellt.

In drohenden Kriegsfaelle wird fuer die gesamte Wehrmacht einheitsliche Generalstab gebildet. Generalstabshaef wird auf Antrag d s Koordinierungsausschusses vom Obersten Rats ernannt.

Diese Bestimmungen bleiben nur bis zur Demobilisierung in Kraft.

Art. 13

Zur Waehrung der Berechtigtheit und Eintraacht, durch die die Freiheit der Staaten und seiner B enger, wie auch der Bestand des Bundes Gewaehrleistet wird, ist der Obersten Rats ein Bundesgerichtshof beigegeben, d r als unabhaeufiger, beratender und in festgesetzten Aeellen auch als urteilfaelender Koerper fuer alle von den Bund amittelndern von d n Obersten Rats und von den Koordinierungsausschuessen an ihn geleiteten Angelegenheiten zu gelten hat.

Es steht ihm das Veto gegen alle den Sinne des Bundes widersprechen da Beschluesse zu. Sxxxa Solche Beschluesse koennen n cht durchgefuehrt werden.

Art. 14

Der Bund sgerichtshof setzt sich aus je zwei von Obersten Gerichts- hoesen aller d m Bund angegliederten Staaten ernannten Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesgerichtshofes sind unabhaeufig und unabhsetzbar und bezie- hen ihre Besoldung aus den den Obersten Rats von Bundesmitgliedern beige- stellten Finanzmitteln.

2660

- 6 -

gegen die Mitglieder des Bundesgerichtshofes kann die Klage nur von Bundesmitgliedern beim Volkerbund erhoben werden.

Art. 15

Im Wirkungsbereich des Bundesgerichtshofes fallen:
a) Die Wahrung der Souveränität der dem Bunde angegliederten Staaten.

b) Verteilung von Überschüssen Bate eingehenden Kutschlagen.
c) Entscheidungen in dem im ihm seitens des Obersten Rates geleiteten mit Stimmengleichheit gefassten Beschlüssen und Verteilung auf berechtigten Anteil alle von Obersten Räte und Koordinierungsausschüsse von allen Bate Beschlüssen.

d) Urteile in gegen die Bundesmitglieder erhobene Anklagen. Die Anklagen können nur von den Bundesmitgliedern erhoben werden. Die Urteile und Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes sind nach dem festgesetzten Termin bindend und werden auf Grund des Rechtsgutachten, der Vermunft und der Bundesstatuten gefällt.

Die Verfügungen gegen die Souveränität einzelner Mitglieder sind dem Volkerbunde zu melden.

e) Erhalt des Veto gegen die Bund statuten und der Gerechtigkeit gefassten Beschlüssen des Obersten Rates und der Koordinierungsausschüsse.

Art. 16

Auf dem gesamten Bundesgebiet ist die Gedanken und Gewissen - Freiheit unverletzlich.

Art. 17

Gegen die Mitglieder der die die rechtskräftige Beschlüsse der Koordinierungsausschüsse nicht beäugten und sie in festgesetzten Termin nicht ausführen, werden von Volkerbunde Sanktionen angewendet.

Art. 18

Von den Koordinierungsausschüssen werden die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 6 r Bundesstatuten festgelegt.

/ Peteln Anton, Bonn
Via Poli 25/

a/Artikel in gegen die Bundesmitglieder erhobene Anklagen. Die Anklagen können nur von den Bundesmitgliedern erhoben werden. Die Urteile und Entscheidungen des obersten Gerichtshofes sind nach dem festgesetzten Termin bindend und werden auf Grund des Richterwahles, der Versammlung und der Bundesstaaten gefällt.

Die Maßnahmen gegen die Souveränität einzelner Mitglieder sind den Völkern zu melden.

e/Zusatz des Veto gegen die Bundesstaaten und der Vereinbarkeit gefestigt. Die Beschlüsse des obersten Rates und der Koordinierungsausschüsse.

Art. 16

Auf dem gesamten Bundesgebiet ist die Gedanken und Gewissen - Freiheit unverletzlich.

Art. 17

Gegen die Mittel der die rechtskräftige Beschlüsse der Koordinierungsausschüsse nicht beachten und sie in festgesetzten Termin nicht ausführen, werden von Völkern Sanktionen angewendet.

Art. 18

Von den Koordinierungsausschüssen werden die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln der Bundesstaaten festgelegt.

/ Petrus Anton, Roma
Via Poli 25/

2003

0481